

Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste

vom 21. Mai 2014

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
gestützt auf die Artikel 62 Absätze 1 und 4 und 68 Absatz 3 der
Futtermittelverordnung vom 26. Oktober 2011¹,
verordnet:*

Art. 1 GVO-Futtermittelliste

Die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen sowie die Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, die solche Organismen enthalten dürfen, sind in der GVO-Futtermittelliste im Anhang aufgeführt.

Art. 2 Spuren von gentechnisch veränderten Organismen, die für die Herstellung von Futtermitteln nicht mehr zugelassen sind

¹ Futtermittel, die Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen nicht mehr zugelassen sind, dürfen nach Aufhebung der Zulassung während fünf Jahren in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. belegt werden kann, dass geeignete Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein von Spuren zu vermeiden; und
- b. der Anteil der Spuren höchstens 0,9 Massenprozent beträgt.

² Futtermittel, die Spuren von Organismen enthalten, deren Zulassung für die Herstellung von Futtermitteln aus Sicherheitsgründen aufgehoben wurde, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLW vom 1. Februar 2005² über die GVO-Futtermittellisten wird aufgehoben.

SR 916.307.11

- ¹ SR 916.307
- ² AS 2005 985

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

21. Mai 2014

Bundesamt für Landwirtschaft:

Bernard Lehmann

GVO-Futtermittelliste

Gentechnisch veränderte Organismen, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen zugelassen sind	Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, in denen die Organismen aus Spalte 1 verwendet werden dürfen	Datum der Zulassung
Soja GTS 40-3-2 (Monsanto)	alle	20.12.1997
Mais Bt 11 (Syngenta)	alle	14.10.1998
Mais Bt 176 (Syngenta)	alle	06.01.1998
Mais MON810 (Monsanto)	alle	27.07.2000
Mais 1507 (Pioneer HiBred)	alle	01.07.2014
Alle gentechnisch veränderten Organismen die nach den Artikeln 19–23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ³ in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen	Maiskleber Maiskleberfutter Maisspindelmehl Maiskeime Maisflocken Maisfuttermehl Maiskolbenschrot getrocknet Maisstärke Maisquellstärke Mais-Trockenschlempe Extrudierte Sojabohnen Sojabohnenschalen Kartoffelmehl oder Kartoffelflocken Kartoffelstärke Kartoffelprotein Zuckerrübenmelasse Zuckerrübenschnitzel Öl, Ölkuchen und andere Nebenprodukte aus der Gewinnung von Öl für Raps, Soja, Baumwolle und Mais	

³ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 298/2008, ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 64.

